

Erweiterung der Ausbildungsförderung auf Umschüler

Die Förderung der Ausbildung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin bleibt im Kern unverändert. Anders als bisher ist allerdings vorgesehen, dass auch Umschüler zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin von der Sozialkasse gefördert werden. Dabei gibt es lediglich eine Einschränkung:

Sofern die Ausbildungsvergütung nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, gefördert wird, erstattet die Sozialkasse keine (Ausbildungs-)Vergütung.

Urlaubsanspruch jugendlicher Arbeitnehmer

Zur Verhinderung von Altersdiskriminierung wird der Urlaubsanspruch nicht mehr nach dem Lebensalter differenziert. Es besteht **altersunabhängig** ein Anspruch von **30 Urlaubstagen** im Kalenderjahr. Im Gegenzug **entfällt** die Freistellung zur **Nachbereitung des Berichtsheftes** im Zeitraum vom **27. - 30. Dezember**.

Ausbildungsvergütung

Ausbildungsjahr	ab 1. August 2012	ab 1. August 2014	ab 1. August 2015
1. Ausbildungsjahr	590,00 €	608,00 €	650,00 €
2. Ausbildungsjahr	780,00 €	803,00 €	850,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.020,00 €	1.051,00 €	1.100,00 €

13. Monatseinkommen für Auszubildende

Das **13. Monatseinkommen** für Auszubildende wurde in jedem Ausbildungsjahr **um 10,00 Euro erhöht** und beträgt ab 1. November 2015

- im ersten Ausbildungsjahr 210,00 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr 310,00 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr 460,00 Euro.

Erstattung Sozialaufwand bei Fortbildungslehrgängen

Der Erstattungssatz Sozialaufwand bei Fortbildungslehrgängen beträgt **35 Prozent**.

Neue Fortbildungsmodelle

Lehrgang zum	Teilnahmevoraussetzungen	Lehrgangsdauer
Geprüften Gerüstbau-Monteur	<ul style="list-style-type: none"> - Vier Jahre Berufspraxis im Gerüstbau davon mind. zwei Jahre als Gerüstbau-Werker oder - abgeschlossene Berufsausbildung und anschl. zwei Jahre Berufspraxis mind. als Gerüstbau-Werker (Berufsgruppe V) oder - Ausbildung nach der Ausbildungsordnung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin wurde absolviert, die Abschlussprüfung wurde aber abschließend nicht bestanden, sofern die schriftlichen Leistungen mindestens mit der Note mangelhaft, die praktischen Prüfungen aber mit mindestens 75 Prozent bewertet wurden. 	2 Wochen
Geprüften Gerüstbau-Montageleiter	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehen der Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Monteur an einer von der Sozialkasse zugelassenen Bildungseinrichtung - Nachweis von mindestens zwei Jahren Berufspraxis als Geprüfter Gerüstbau-Monteur oder einer höherwertigen Berufsgruppe, während der mindestens ein Sozialkassenbeitrag nach § 16 VTV entrichtet wurde, der der Eingruppierung in die Berufsgruppe IV (Gerüstbau-Monteur) des jeweils gültigen RTV entspricht. 	3 Wochen
Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehen der Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Montageleiter an einer von der Sozialkasse zugelassenen Bildungseinrichtung und anschließend mindestens zwei Jahre Berufspraxis – mindestens als Geprüfter Gerüstbau-Monteur während der mindestens ein Sozialkassenbeitrag nach § 16 VTV entrichtet wurde, der der Eingruppierung in die Berufsgruppe IV (Gerüstbau-Monteur) des jeweils gültigen RTV entspricht oder - Bestehen der Abschlussprüfung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin und anschließend mindestens zwei Jahre Berufspraxis – mindestens als Gerüstbauer während der mindestens ein Sozialkassenbeitrag nach § 16 VTV entrichtet wurde, der der Eingruppierung in die Berufsgruppe III (Gerüstbauer) des jeweils gültigen RTV entspricht. 	6 Wochen

...

Weiterhin werden die Lehrgänge nach der Ausbildereignungsverordnung sowie die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die externe Gesellenprüfung für langjährige Berufspraktiker angeboten.

Lehrgang zur/zum	Teilnahmevoraussetzungen	Lehrgangsdauer
Ausbildereignung	<ul style="list-style-type: none">- Bestehen der Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer an einer von der Sozialkasse zugelassenen Bildungseinrichtung und anschließend mindestens ein Jahr Tätigkeit mindestens als Geprüfter Gerüstbau-Montageleiter oder- Bestehen der Abschlussprüfung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin und anschließend mindestens zwei Jahre Berufspraxis, mindestens als Gerüstbauer.	3 Wochen
Vorbereitungslehrgang zur externen Gesellenprüfung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG)	Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes wegen Teilnahme an einem von der Sozialkasse anerkannten Lehrgang zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin hat, wer mindestens viereinhalb Jahre in Betrieben beschäftigt war, die dem Geltungsbereich der Sozialkassentarifverträge unterliegen.	18 Wochen

Sofern geforderte Praxiszeiten in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen absolviert wurden, verlängert sich die erforderliche Zeitdauer im Verhältnis einer Vollzeitbeschäftigung zur jeweiligen Teilzeitbeschäftigung.

Die Lehrgangstermine werden wie gewohnt jeweils im Sommer (voraussichtlich im Monat August) im Internet unter www.sokageruest.de veröffentlicht. Zusätzlich erhalten alle am Sozialkassenverfahren teilnehmenden Betriebe ein entsprechendes Rundschreiben.

Bewerbungsbögen und die dazugehörigen Merkblätter sind dem Downloadbereich der Sozialkasse unter www.sokageruest.de/downloads zu entnehmen.

Bei Fragen zur Berufsbildung im Gerüstbauer-Handwerk und zum Merkblatt sprechen Sie uns bitte an (Telefon: 0611 7339-131 oder per E-Mail: berufsbildung@sokageruest.de). Wir beraten Sie gerne!